



Vorlage an

**Sozialausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Jugendgemeinderat**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Richtlinien für das 'Gremium offene Jugendarbeit'**

**Anlagen:**

- 1) Richtlinien für das ‚Gremium offene Jugendarbeit‘
- 2) Verfassung Jugendhaus vom 01.10.1983

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für das **Gremium offene Jugendarbeit**. Die Verfassung für das Jugendhaus wird mit dem Beschluss außer Kraft gesetzt.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Durch die Neustrukturierung der Kinder- und Jugendarbeit in Schwäbisch Gmünd, welche der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2003 beschlossen hat, ist die bisher



gültige Satzung über die ‚Verfassung des Jugendhauses‘ (Stadtrecht Teil I, Nummer 5/6) nicht mehr schlüssig und sollte aus diesem Grund nicht mehr Teil des Stadtrechts sein.

Die im Jahr 1983 in Kraft getretene „Verfassung für das Jugendhaus“ kann –wie nachfolgende Beispiele belegen- in wesentlichen Teilen nicht mehr umgesetzt werden.

- Öffnungszeiten werden entsprechend dem Bedarf festgelegt.  
Derzeit ist das Jugendhaus geöffnet:  
Montag – Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Samstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Das Jugendhaus steht für Besucher ab dem Eintritt in die Schule offen.
- Anstelle von Vollversammlung, Arbeitskreis und Jugendhausrat sind andere Formen der Partizipation wie Jugendgemeinderat, Tea Talk, Meckerstunde und themenbezogene Foren getreten.

Die neuen Richtlinien umfassen alle städtischen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (auch die Stadtteiljugendtreffs). Hausordnungen werden separat für jede Einrichtung festgelegt.

Zur Sicherstellung der Transparenz der Arbeit in der offenen Jugendarbeit war bereits in der Vergangenheit ein entsprechendes Gremium sinnvoll. Es dient als Bindeglied zwischen Gemeinderat, Jugendgemeinderat, Mitarbeitern und Besuchern der Einrichtungen der offenen städtischen Jugendarbeit.